

► Konsiliarische Erörterung

### Kollegengespräch unter Zahnärzten

**| FRAGE:** „Was kann abgerechnet werden, wenn sich zwei Zahnärzte telefonisch oder persönlich über einen Patienten austauschen bzw. eine Behandlungsplanung besprechen?“ |

**ANTWORT:** In diesem Fall wird eine konsiliarische Erörterung abgerechnet. Bei Privatpatienten wird dafür nach wie vor die Nr. 60 GOÄ verwendet. Dabei ist es unerheblich, ob diese telefonisch, persönlich oder als Tele-/Videokonsil durchgeführt wird. Zusätzlich können ggf. die Zuschläge E-H beim Erbringen der Leistung zu ungewöhnlichen Zeiten berechnet werden. Beim Kassenpatienten wurden im Jahr 2018 anstelle der Nr. 60 GOÄ (EDV-Nr. 7600) zwei neue Leistungspositionen in den BEMA aufgenommen: die BEMA-Nr. 181 – Konsiliarische Erörterung mit Ärzten und Zahnärzten und die BEMA-Nr. 182 – Konsiliarische Erörterung mit Ärzten und Zahnärzten im Rahmen eines Kooperationsvertrages nach § 119b Abs. 1 SGB V. Mit Einführung des Tele-/Videokonsils im Oktober 2020 wurden diese beiden Abrechnungsziffern nochmal jeweils unterteilt in 181a/182a – persönlich/fernmündlich und 182a/182b – im Rahmen eines Telekonsils, sodass im BEMA insgesamt vier Abrechnungspositionen zur Verfügung stehen.

**MERKE |** Die konsiliarische Erörterung ist nur berechnungsfähig, wenn sich der Zahnarzt zuvor oder im unmittelbaren Zusammenhang mit der konsiliarischen Erörterung persönlich mit dem Patienten und dessen Erkrankung befasst hat. Sie kann von jedem der beteiligten Ärzte/Zahnärzte abgerechnet werden. Sie ist nicht abrechenbar, wenn die Zahnärzte Mitglieder derselben Berufsausübungsgemeinschaft, einer Praxisgemeinschaft von Ärzten/Zahnärzten gleicher oder ähnlicher Fachrichtung oder desselben Medizinischen Versorgungszentrums sind. Sie ist auch nicht abrechenbar für routinemäßige Besprechungen (z. B. Röntgenbesprechung, Klinik- oder Abteilungskonferenz, Team- oder Mitarbeiterbesprechung, Patientenübergabe).

► Analogabrechnung

### LCL-Test (Periimplantitis-Test)

**| FRAGE:** „Wie berechne ich einen LCL-Test (Periimplantitis-Test)?“ |

**ANTWORT:** Bei mikrobiologischen Testverfahren – wie z. B. dem LCL-Test – kann für die Entnahme die Ä298 je Entnahmestelle berechnet werden. Dazu kommen die Fremdlaborkosten für die externe Auswertung der Ergebnisse. Zuzüglich könnte die Ä3 als alleinige Leistung für die anschließende Beratung, Erläuterung und Behandlungsbesprechung berechnet werden. Hier muss der Kassenpatient vor Beginn der Behandlung durch eine Vereinbarung nach § 8 Abs. 7 BMV-Z zum Privatpatienten gemacht werden. Nimmt der Zahnarzt die Auswertung selbst vor, muss diese Auswertung analog abgerechnet werden. Zusätzlich können die Nr. 3714 GOÄ für die Bestimmung der Pufferkapazität und die Nr. 3712 GOÄ für die Bestimmung der Speichelfließrate bei entsprechender Durchführung berechnet werden.

Nr. 60 GOÄ:  
telefonisch,  
persönlich oder per  
Tele-/Videokonsil

Privatleistung auch  
bei Kassenpatienten